

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), im Einvernehmen mit dem Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda am 17. Januar 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Studiengang Physiotherapie/Physiotherapy
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“
des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und
des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda
vom
17. Januar 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 7/2007) am 29. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 Studienverlaufsplan (Modulplan)
- Anlage 2 Modulbeschreibungen
- Anlage 3 Prüfungsplan
- Anlage 4 Zeugnis (Muster)
- Anlage 5 Urkunde (Muster)
- Anlage 6 Diploma Supplement (Muster)
- Anlage 7 ECTS-Datenabschrift/ECTS Transcript of Records (Muster)

Präambel

Der Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg und der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda bieten gemeinsam einen gestuften Bachelor- und Masterstudiengang Physiotherapie an. Die nachfolgende Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung – nachfolgend Masterordnung genannt – regelt auf der Grundlage der „Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Master-Studiengängen an der Philipps-Universität Marburg“ vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2004 S. 585) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs Physiotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Ziel des Master-Studienganges Physiotherapie ist die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Physiotherapie und die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitsweisen, die zur selbständigen Planung, Durchführung und Bewertung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Physiotherapie befähigen. Gegenstand des Studiums ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Umsetzung der allgemeinen Forderung nach der Einführung und Weiterentwicklung evidenzbasierter Versorgungskonzepte im Gesundheitswesen auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Physiotherapie.

(2) Die Studierenden erwerben erweiterte, theoretische Kenntnisse im Bereich der klinischen und nicht-klinischen Medizin und der Naturwissenschaften, theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in speziellen physiotherapeutischen Methoden und Arbeitstechniken, sowie die Fähigkeit zur eigenständigen Erkennung, Strukturierung und Lösung wissenschaftlicher Probleme auf dem Gebiet der Physiotherapie einschließlich der dafür notwendigen biomathematischen, statistischen, juristischen und ethischen Kenntnisse und der Befähigung zur schriftlichen Darstellung und Bewertung wissenschaftlicher Fragestellungen und ihrer Ergebnisse.

(3) Die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse qualifizieren die Studierenden zu selbständigem, wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Physiotherapie, zur selbständigen Entwicklung, Bewertung und Umsetzung wissenschaftlich evaluierter physiotherapeutischer Behandlungskonzepte im Bereich des Gesundheitswesens und zur Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie in Schulungseinrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen und in der Öffentlichkeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zur Teilnahme am Master-Studiengang Physiotherapie kann zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung im gemeinsamen Bachelorstudiengang Physiotherapie der Hochschule Fulda und der Philipps-Universität Marburg erfolgreich abgelegt hat oder einen gleichwertigen Studiengang in Physiotherapie an einer in- oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat. Gleichwertig ist der Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, wenn

a) der erworbene Abschlussgrad mindestens gleichrangig mit dem Bachelorgrad gem. § 28 Abs. 1 Satz HHG ist, und wenn

b) der mit diesem Grad abgeschlossene Studiengang dem Inhalt nach ein physiotherapeutischer Studiengang ist. Über die inhaltliche Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Absolventen und Absolventinnen anderer Studiengänge mit mindestens gleichrangigem Abschluss können nach bestandener Eignungsfeststellungsprüfung zum Studium zugelassen werden, wenn das Diploma-Supplement zu dem absolvierten Studiengang mindestens 120 LP in Physiotherapie ausweist, die für den Erwerb von

a) theoretischen Kenntnissen in den für die Physiotherapie relevanten biomedizinischen Fächern, die die in der Physiotherapie angewandten Diagnose- und Behandlungsverfahren erklären und zu deren Weiterentwicklung notwendig sind,

b) praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten in den biomedizinischen Grundlagenfächern, Diagnose- und Behandlungsmethoden in der klinischen Medizin und Physiotherapie sowie

c) sozial- und gesundheitswissenschaftliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten vergeben wurden.

Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jeweils zu Semesterbeginn in Form einer fachspezifischen Klausur und einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium im Master-Studiengang Physiotherapie kann ausschließlich zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Davon entfallen im Regelfall drei Semester auf den modularisierten Unterricht und ein Semester auf die Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 5 Abs. 1 der *Allgemeinen Bestimmungen* auf schriftlichen Antrag bei der Studiengangsleitung möglich.

(2) Der Masterstudiengang Physiotherapie ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich strukturierten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Studieneinheiten (Modulen). Die Inhalte und zeitliche Abfolge der Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) und im Studienverlaufsplan (Anlage 1) dargestellt. Aufgrund der Organisation der Module als Blockunterricht kann das Studium berufs begleitend absolviert werden. Der Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg und der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda sind organisatorisch für die Durchführung der jeweils an ihrem Standort durchgeführten Module verantwortlich.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtarbeitsaufwand des Master-Studienganges beträgt 120 Leistungspunkte. Der studentische Arbeitsaufwand setzt sich aus dem Besuch der curricularen Lehrveranstaltungen, einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung, aus der Nutzung vorhandener E-Learning-Angebote, aus eigenständigem, wissenschaftlichen Arbeiten, sowie aus der Prüfungsvorbereitung und der Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit zusammen. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte beträgt. Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die jeweiligen Modulprüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) dargestellt. Der Leistungspunkteumfang ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden durch den dazu beauftragten Studienberater bzw. die beauftragte Studienberaterin der beiden Fachbereiche gewährleistet.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und –beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die studienbegleitende Studienfachberatung und die Mentorierung erfolgt durch die im Master-Studiengang beteiligten Professoren und Professorinnen, Prüfungsberechtigten und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beiden beteiligten Fachbereiche während ihrer regelmäßigen Sprechzeiten. Die Mentorierung wird durch eine Plenarveranstaltung am Beginn des Studiums initiiert und ergänzt, in der die Studiengangsleitung in das Studium einführt und für die Beantwortung von Fragen zum Ablauf des Studiums zur Verfügung steht.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*. Die Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit der an anderen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen oder Fachhochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß § 7 Abs. 1 der *Allgemeinen Bestimmungen* erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Physiotherapie ist interdisziplinär ausgerichtet und wird von den Fachbereichen für Medizin der Philipps-Universität Marburg und Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda gemeinsam angeboten. Er ist die zweite Stufe eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes, die auf dem gemeinsamen Bachelor-Studiengang Physiotherapie aufbaut. Der primäre Gegenstand des Studienganges ist die Entwicklung und Bewertung physiotherapeutischer Behandlungskonzepte mit wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen und ihre Einbindung in allgemeine Gesundheitskonzepte auf der Grundlage evidenzbasierten Handelns.

(2) Der Studiengang (insgesamt 120 Leistungspunkte = LP) beinhaltet die folgenden Module:

Evaluation I	(10 LP)
Evaluation II	(10 LP)
Qualitätsmanagement/Versorgungsforschung	(10 LP)
Klinische Forschung I	(10 LP)
Klinische Forschung II	(10 LP)
Sozialforschung	(10 LP)
Angewandte Forschung I	(10 LP)
Angewandte Forschung II	(10 LP)
Angewandte Forschung III	(10 LP)
Masterarbeit	(30 LP)

Entsprechend des Studienverlaufsplans (Anlage 1) und der Modulbeschreibungen (Anlage 2) sind zunächst neun Module zu absolvieren, von denen jeweils drei innerhalb eines Semesters studiert werden können. Die Erstellung der Masterarbeit ist für das vierte Semester vorgesehen. In den Modulen „Evaluation I“ und „Evaluation II“ werden bestehende Kenntnisse zu Werkzeugen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft. In den Modulen „Klinische Forschung I“ und „Klinische Forschung II“ wird die praktische Anwendung der bereits erlernten Fähigkeiten vermittelt. Das Modul „Sozialforschung“ dient dem Erwerb von vertieften Methodenkompetenzen zur gegenstandsangemessenen Planung, Durchführung und Bewertung von Forschungsarbeiten. Das Modul „Qualitätsmanagement/Versorgungsforschung“ vermittelt Fach- und Theoriekompetenzen einer qualitätsgesicherten Anwendung moderner Management- und Versorgungskonzepte. In den Modulen „Angewandte Forschung I“ und „Angewandte Forschung II“ werden an konkreten Projekten die Fähigkeiten zur Auswahl geeigneter Messinstrumente und Verfahren erweitert und zusammen mit der erlernten Methodik der Datenerhebung praktisch eingesetzt. Die Auswahl der Messinstrumente und Verfahren wie auch der damit bearbeiteten Fragestellungen erfolgt jeweils auf der Grundlage der thematischen Schwerpunkte der beiden Fachbereiche. Diese sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) im Detail dargestellt. Im Modul „Angewandte Forschung III“ werden die Kenntnisse zu dem in einem der vorausgegangenen Module „Angewandte Forschung I“ und „Angewandte Forschung II“ gewählten Messinstrument oder Verfahren vertieft und durch Literaturrecherche, Erstellung eines Studienprotokolls und gegebenenfalls eines Ethikantrags für die mit dem gewählten Messinstrument oder Verfahren bearbeitete Fragestellung ergänzt. Weitere Details zu Inhalten, Zielen, Gliederung, Zulassung und Bewertung der Module sind in den als Anhang dieser Ordnung beigefügten Modulbeschreibungen (Anlage 2) dargestellt.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Die in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen können das breite Spektrum der Physiotherapie nur im Überblick oder in ausgewählten Beispielen vermitteln. Daher kommt dem individuellen Selbststudium eine hohe Bedeutung beim Erwerb und der Vertiefung der in den Lehrangeboten vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu. Die Inhalte des Selbststudiums ergeben sich aus den Modulbeschreibungen und den Inhalten der Lehrangebote.

(2) Der Masterstudiengang Physiotherapie bedient sich der folgenden Lehr- und Lernformen:

In den *Vorlesungen* werden Grundlagen und Spezialthemen zu einzelnen Gebieten vorgestellt und abgehandelt. Sie vermitteln dem Studierenden ein breites Wissen, sind aber auf die notwendige, eigenverantwortliche Nacharbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch das kritische Studium der angegebenen Literatur angelegt.

In den *Seminaren* soll die Vorstellung, Beurteilung und eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen interaktiv erlernt und vertieft werden und die Sachverhalte in selbständig erarbeiteten Referaten oder Hausarbeiten differenziert und adäquat dargestellt werden.

Die *praktischen Übungen* dienen der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis, z.B. durch die Erstellung von Studienplänen, Studienprotokollen oder Projektarbeiten.

(3) Alle Lehr- und Lernformen kommen in unterschiedlicher Gewichtung in den einzelnen Modulen zum Einsatz. Details sind in den als Anhang dieser Ordnung beigefügten Modulbeschreibungen (Anlage 2) dargestellt.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv als Modulprüfung statt, Teilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind.

(2) Art und Umfang der studienbegleitenden Modulprüfungen sind in dem als Anhang dieser Ordnung beigefügten Prüfungsplan (Anlage 3) dargestellt. Die Inhalte der studienbegleitenden Modulprüfungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2) und sind nicht auf den konkreten Inhalt der Lehrveranstaltungen beschränkt.

(3) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren, Hausarbeiten und die Masterarbeit.

(4) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Mindestdauer soll 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(5) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats ist im Prüfungsplan (Anlage 3) festgelegt.

(6) In den Klausuren soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 150 Minuten.

(7) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(8) Inhalte und Durchführung der Masterarbeit sind in § 11 geregelt.

(9) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, unter Anleitung ein wissenschaftliches Projekt auf dem Gebiet der Physiotherapie zu planen, den Projektplan als Studienprotokoll in adäquater sprachlicher und struktureller Form darzustellen, den rechtlichen und ethischen Vorgaben durch Stellung der notwendigen Anträge Rechnung zu tragen, das Projekt samt Datenerhebung durchzuführen, die Daten in adäquater Weise statistisch zu analysieren und zu bewerten und die Ergebnisse in angemessener Form und Struktur darzustellen. Die Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten (LP) bewertet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Eine Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden:

- eine Immatrikulationsbescheinigung über das laufende Semester
- die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von wenigstens sechs Modulprüfungen
- eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet und eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) Masterarbeiten können gemäss § 11 Abs. 4 der *Allgemeinen Bestimmungen* als Gruppenarbeiten erstellt werden.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird gemäss § 11 Abs. 6 der *Allgemeinen Bestimmungen* von dem Betreuer oder der Betreuerin, dem Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und von diesem vergeben. Die Betreuung einer Masterarbeit kann nur durch ein in Forschung und Lehre tätiges, prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg oder des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda erfolgen. Im Falle einer Durchführung der Masterarbeit an einem externen Fachbereich oder einer externen wissenschaftlichen Einrichtung kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden bei Gewährleistung der fachwissenschaftlichen Betreuung ein Mitglied dieses externen Fachbereichs oder der externen wissenschaftlichen Einrichtung als Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin benennen.

(5) Die Vergabe der Themen durch den Prüfungsausschuss erfolgt schriftlich. Mit dem Datum der Themenvergabe beginnt die Bearbeitungszeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 8 der *Allgemeinen Bestimmungen* möglich.

(6) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Themenvergabe fertig zu stellen. Im Fall, dass einer der in § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen* genannten Gründe die Fertigstellung der Masterarbeit innerhalb des sechsmonatigen Bearbeitungszeitraums verhindert, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Weiteres regeln § 11 Abs. 10 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor[...]-arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges Physiotherapie wird vom Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende des Masterstudienganges. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ein zweiter Professor oder eine zweite Professorin, der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin und der oder die Studierende müssen dem Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg angehören; ein dritter Professor oder eine dritte Professorin gehört dem Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda an. Weiteres regelt § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

(3) Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er oder sie handelt in Prüfungsangelegenheiten im gemeinsamen Auftrag des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen wie auch der Beisitzer und Beisitzerinnen durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Physiotherapie sowie deren Aufgaben regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

(2) Die Bekanntgabe der Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen erfolgt durch Aushang am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg und am Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda.

(3) Zur Abnahme von mündlichen Prüfungen gemäss § 13 Abs. 4 der *Allgemeinen Bestimmungen* im Master-Studiengang Physiotherapie sind alle im Studiengang lehrenden Professoren und Professorinnen der Hochschule Fulda und der Philipps-Universität Marburg sowie qualifizierte Lehrbeauftragte befugt. Als qualifizierter Lehrbeauftragter oder qualifizierte Lehrbeauftragte gilt, wer in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen durchführt und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das

Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort der jeweiligen Modulprüfung sowie Anmelde- und Rücktrittszeitraum für die Prüfung fest und gibt sie mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin an den Fachbereichen beider Hochschulen durch Aushang bekannt.

(2) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls durch den Studierenden oder die Studierende nachzuweisen. Als regelmäßiger Besuch gilt eine Anwesenheit von mindestens 84% in den Pflichtveranstaltungen eines Moduls. Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs erfolgt während der Lehrveranstaltungen durch Unterschrift des Studierenden oder der Studierenden auf einer Unterschriftenliste. Die Unterschriftenliste wird den Studierenden durch den zuständigen Dozenten oder die zuständige Dozentin ausgehändigt. Der Dozent oder die Dozentin übergibt die Unterschriftenliste nach Beendigung der Lehrveranstaltung an die Studiengangsleitung.

(3) Die Anmeldung für die Modulprüfungen erfolgt schriftlich innerhalb der festgelegten Fristen bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Nach der Anmeldung zu einer Prüfung kann ein Rücktritt von der Prüfung nur unter Nennung triftiger Gründe gemäss § 15 und § 17 Abs. 2 der *Allgemeinen Bestimmungen* erfolgen.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(5) Die erneute Teilnahme an einer bereits bestandenem Prüfung ist nicht möglich.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen des § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen von Modulprüfungen durch die Prüfer und Prüferinnen erfolgt zunächst auf einer Rohpunkteskala von 0-100 Rohpunkten.
- (2) Die Ermittlung der Bewertungspunkte aus der Rohpunkteskala gemäss § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen erfolgt nach folgender Tabelle:

Rohpunkte		Bewertungspunkte
von	bis	
100	97	15
96	93	14
92	89	13
88	85	12
84	80	11
79	75	10
74	70	9
69	65	8
64	60	7
59	55	6
54	50	5
49	40	4
39	30	3
29	20	2
19	0	1

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich gemäss § 16 Abs. 5 der *Allgemeinen Bestimmungen* aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Dabei werden den Modulen 1-9 jeweils 10 Leistungspunkte mit einem Gewichtungsfaktor von 0,083 und der Masterarbeit 30 Leistungspunkte mit einem Gewichtungsfaktor von 0,25 zugeordnet.
- (4) Alles weitere regelt § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten

zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen des § 17 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung kann mündlich erfolgen. Über die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung als mündliche oder schriftliche Prüfung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres durchgeführt sein.
- (3) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüfer oder Prüferin noch Beisitzer oder Beisitzerin ist.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1-3 kommen nur zur Geltung, solange das Punktekonto, gemäß den Regelungen in § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*, positiv ist. Das Punktekonto wird für jeden Studierenden oder jede Studierende mit 120 Punkten eingerichtet.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs

Es gelten die Regelungen des § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte und die Prüfungsdokumentation ist gemäß § 22 der *Allgemeinen Bestimmungen* auf schriftlichen Antrag bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 der *Allgemeinen Bestimmungen* Zeugnis, Urkunde und *Diploma Supplement* von der Philipps-Universität Marburg ausgestellt. In den Dokumenten wird die am gemeinsamen Studiengang beteiligte Hochschule Fulda erwähnt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Diese Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Physiotherapie“ an der Philipps-Universität Marburg nach dem Wintersemester 2006/2007 und vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

(1) Die Master-Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig findet die Gemeinsame Prüfungsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda für den Bachelor- und Masterstudiengang in Physiotherapie vom 6./27. Juni 2001 (StAnz. 50/2001. 4433) sowie die Gemeinsame Studienordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda für den Bachelor- und Masterstudiengang in Physiotherapie vom 6./27. Juni 2001 (StAnz. 50/2001. 4443) für den Masterstudiengang Physiotherapie keine Anwendung mehr.

Marburg, den 25. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. B. Maisch
Dekan des Fachbereichs Medizin
Philipps-Universität Marburg

Fulda, den 26. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. K. Stegmüller
Dekan des Fachbereichs Pflege und Gesundheit
Hochschule Fulda

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Modulplan zum Masterstudiengang Physiotherapie

Leistungspunkte:	0	10	20	30	Leistungspunkte	
1. Semester	Evaluation I (Pflichtmodul)	QM / VF (Pflichtmodul)	SF (Pflichtmodul)	Evaluation II (Pflichtmodul)	30	
2. Semester	Klinische Forschung I (Pflichtmodul)	Angewandte Forschung I		QM / VF (Pflichtmodul)	SF (Pflichtmodul)	60
3. Semester	Angewandte Forschung II	Klinische Forschung II (Pflichtmodul)		Angewandte Forschung III		90
4. Semester	Masterarbeit				120	

 Veranstaltungsort Marburg

QM = Qualitätsmanagement

 Veranstaltungsort Fulda

VF = Versorgungsforschung

 Veranstaltungsort Marburg oder Fulda

SF = Sozialforschung (quantitative und qualitative Methoden)

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modul	Modulbezeichnung	Ort	LP
1	Evaluation I	Marburg	10
2	Evaluation II	Marburg	10
3	Qualitätsmanagement/Versorgungsforschung	Fulda	10
4	Klinische Forschung I	Marburg	10
5	Klinische Forschung II	Marburg	10
6	Sozialforschung	Fulda	10
7	Angewandte Forschung I	Marburg	10
8	Angewandte Forschung II	Fulda	10
9	Angewandte Forschung III	Marburg oder Fulda	10
10	Masterarbeit	Marburg oder Fulda	30

Modulbezeichnung	Modul 1: Evaluation I																														
Leistungspunkte	10 LP																														
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Es wird Biostatistik und evidenzbasierte Medizin (auch in Verbindung mit problemorientiertem Lernen) unterrichtet. Die Veranstaltungen in Orthopädischer Manueller Therapie, Messmethodik (Dopplersonographie) und Anästhesie bilden eine thematische Einheit. Weiterhin wird die Elektrokardiographie und die Elektromyographie, sowie die systematische Literatursuche und -bewertung gelehrt.</p> <p>Die Studierenden sollen die Grundbegriffe der Statistik und Evidence Based Medicine kennen und beherrschen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ein Proposal für die Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung zu erstellen. Sie sollen lernen, risikobehaftete Methoden kritisch zu beurteilen und gezielt einzusetzen. Sie sollen in der Lage sein, Therapierisiken im EKG und der Dopplersonographie abzuschätzen. Sie kennen die Prinzipien der Anästhesie im Hinblick auf Schmerztherapie, Reanimation und Beatmung und Intensivmedizin und werden befähigt, bei Notfällen im Rahmen der physiotherapeutischen Versorgung adäquat zu reagieren und geeignete Maßnahmen vorzubereiten bzw. einzuleiten. Beispielhaft sollen sie lernen, die Gütekriterien für Tests, die Validität der Behandlung zugrunde liegenden Klassifizierungen und die Outcomes solcher Therapieansätze zu recherchieren und zu bewerten. Sie sollen ferner in die Lage versetzt werden, ein Oberflächenmyogramm an einzelnen Muskeln und Muskelgruppen der Extremitäten abzuleiten. Die Methodik der Literaturrecherche und -auswertung soll beherrscht werden.</p>																														
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Der Unterricht wird zu gleichen Anteilen in Seminarform (SE) und Praktika (PÜ) angeboten, ein Teil auch als Vorlesung (VL), siehe Tabelle.																														
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch																														
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine																														
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul schafft in Bezug auf Werkzeuge und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens die Voraussetzung für Forschungstätigkeit in der Physiotherapie.</i>																														
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene schriftliche Prüfung (Klausur)																														
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16																														
Turnus des Angebots	Zu Beginn des ersten Sommersemesters																														
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenzstudium (Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Prüfungsleistungen) und Heimstudium (Unterrichts- und Prüfungs- Vor- und Nachbereitung) zusammen. Das Präsenzstudium umfasst etwa 120, das Heimstudium mindestens 180 Stunden.</p> <table border="1" data-bbox="486 1624 1321 1877"> <thead> <tr> <th></th> <th>VL</th> <th>SE</th> <th>PÜ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundlagen</td> <td>14</td> <td>14</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Klinik</td> <td>8</td> <td>8</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Physiotherapie</td> <td>12</td> <td>0</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>Messmethodik</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>wiss. Arbeiten</td> <td>0</td> <td>12</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td></td> <td><i>34</i></td> <td><i>44</i></td> <td><i>44</i></td> </tr> </tbody> </table>				VL	SE	PÜ	Grundlagen	14	14	0	Klinik	8	8	0	Physiotherapie	12	0	24	Messmethodik	0	10	20	wiss. Arbeiten	0	12	0		<i>34</i>	<i>44</i>	<i>44</i>
	VL	SE	PÜ																												
Grundlagen	14	14	0																												
Klinik	8	8	0																												
Physiotherapie	12	0	24																												
Messmethodik	0	10	20																												
wiss. Arbeiten	0	12	0																												
	<i>34</i>	<i>44</i>	<i>44</i>																												
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen																														

Modulbezeichnung	Modul 2: Evaluation II																																
Leistungspunkte	10 LP																																
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Es werden die Veranstaltungen in Biostatistik und evidenzbasierter Medizin fortgesetzt. Den Vorlesungen in Anästhesie folgen jetzt die Praktika. Die Orthopädische Manuelle Therapie wird abgeschlossen und die physiotherapeutische Untersuchung und Behandlung von Gangstörungen gelehrt. Die Therapieplanung in der Rehabilitationsmedizin wird vermittelt. Als weitere Messmethoden kommen die Elektrogoniometrie, die Messung von Bodenreaktionskräften und die Spirometrie zur Anwendung. Weiterhin wird die Planung von Forschungsvorhaben und Wissenschaftsethik thematisiert.</p> <p>Die Studierenden sollen die Testverfahren der Biostatistik beherrschen und ihre Kenntnisse der evidenz-basierten Medizin vertiefen und in die Lage versetzt werden, ein Studienprotokoll und einen Ethik-Antrag zu erstellen. Sie lernen im Rahmen der Rehabilitationsmedizin die Indikation zu den verschiedenen physiotherapeutischen und physikalischen Maßnahmen zu erkennen, Therapie zu planen und deren Erfolg zu kontrollieren. Sie sollen Einblick in die schmerztherapeutischen Verfahren und Versorgungskonzepte gewinnen und selektive Maßnahmen durchführen können.</p> <p>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen befähigt werden, beobachtende und apparative Ganganalyse durchzuführen und diese im Rahmen der Therapie von Gangstörungen einzusetzen. Sie vertiefen ihre Kenntnisse der EMG und lernen, sie mit anderen Messverfahren zu kombinieren. Ferner erwerben sie die Fertigkeit, eine Spirometrie und Bewegungsanalyse anhand von Bodenreaktionskraftmessungen durchzuführen.</p> <p>Sie sollen in die Lage versetzt werden, ein Forschungsvorhaben zu planen.</p>																																
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Der Unterricht wird in Seminarform, als Praktikum und als Vorlesung angeboten.																																
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch																																
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine																																
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul schafft in Bezug auf die Werkzeuge und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens die Voraussetzungen für Forschungstätigkeit in der Physiotherapie.</i>																																
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene schriftliche Prüfung (Klausur)																																
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16																																
Turnus des Angebots	Am Ende des Sommersemesters																																
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenzstudium (Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Prüfungsleistungen) und Heimstudium (Unterrichts- und Prüfungs- Vor- und Nachbereitung) zusammen. Das Präsenzstudium umfasst etwa 120, das Heimstudium mindestens 180 Stunden.</p> <table border="1" data-bbox="486 1720 1321 2018"> <thead> <tr> <th></th> <th>VL</th> <th>SE</th> <th>PÜ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundlagen</td> <td>14</td> <td>14</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Klinik</td> <td>12</td> <td>14</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Physiotherapie</td> <td>6</td> <td>0</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>Messmethodik</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>wiss. Arbeiten</td> <td>0</td> <td>6</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Ethik</td> <td>0</td> <td>8</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>32</td> <td>52</td> <td>40</td> </tr> </tbody> </table>		VL	SE	PÜ	Grundlagen	14	14	0	Klinik	12	14	10	Physiotherapie	6	0	16	Messmethodik	0	10	14	wiss. Arbeiten	0	6	0	Ethik	0	8	0		32	52	40
	VL	SE	PÜ																														
Grundlagen	14	14	0																														
Klinik	12	14	10																														
Physiotherapie	6	0	16																														
Messmethodik	0	10	14																														
wiss. Arbeiten	0	6	0																														
Ethik	0	8	0																														
	32	52	40																														
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen																																

Modulbezeichnung	Modul 3: Qualitätsmanagement und Versorgungsforschung
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Von Einrichtungen des Gesundheitswesens wird eine patientenorientierte, qualitätsgesicherte und zugleich wirtschaftliche Versorgung erwartet. Für Tätigkeiten im Berufsfeld Physiotherapie ist es wichtig, institutionelle, gesundheitsökonomische und organisatorische Strukturen zu verstehen, um im Spannungsfeld Gesundheitssystem, -organisationen und Individuen kompetent agieren zu können. Der Strukturwandel im Gesundheitswesen eröffnet die Perspektive für neue Versorgungskonzepte in allen Bereichen. Hiefür ist die Kenntnis und kritische Reflexion von Versorgungskonzepten wie „Integrierte Versorgung“, „Ärztenteze“ und „Hausarztmodelle“ sowie Instrumente des Managed Care, wie Disease Management Programme, Case Management und Ausgestaltung der Vergütungssysteme etc. erforderlich. Die Notwendigkeit von Total-Management-Konzepten ist weitgehend Konsens. Ihre Einführung erfordert umfassende Kenntnisse über Methoden und Techniken des Qualitätsmanagements (QM) sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Würdigung der QM-Konzepte.</p> <p>Auf der Ebene der Fachkompetenz geht es um umfassendes Wissen über Versorgungs- und QM-Konzepte. Die Studierenden sollen auch eine Methoden- und Sozialkompetenz entwickeln, um die relevanten Handlungs- und Entscheidungsfelder zu erkennen sowie die geeigneten Vorgehensweisen, Instrumente und Methoden auszuwählen und einzusetzen.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Managed Care: Idee und Hintergrund, Managed Care–Organisationen, in den USA und der Schweiz; • Versorgungsmodelle: Integrierte Versorgung, hausarztzentrierte Versorgung, medizinische Versorgungszentren etc., • Managed Care-Instrumente: Vertragsgestaltung, sektorenübergreifende Vergütungssysteme für ambulante und stationäre Versorgung, Disease-Management Programme, Case- und Care-Management, Clinical Pathways etc., • Gesundheits- und Versorgungsleistungen als Dienstleistungen: Qualitätsverständnisse, Begriff und Dimensionen von Qualität, Qualitätsbegriff im Gesundheitswesen • Modelle (z.B. Gap-Modell, Beziehungsqualitätsmodell etc.) und Messansätze (kunden- und unternehmensorientierte Ansätze) • Prozessmanagement: Begriff des Prozesses, Prozessarten und –strukturierung, Optimierung von Prozessen • Operative Aufgaben des QM, Deming-Kreis (PDCA), Instrumente der Qualitätsplanung (z.B. House of Quality, betriebliches Vorschlagswesen), -lenkung(z.B. Personalmanagement, Organisation), und -sicherung (intern und extern) • Ablauf der TQM-Einführung: Erarbeitung von Modulen und Arbeitspaketen, • Instrumente zur Sicherung und Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität (wie GAP-Modell, SERVQUAL-Ansatz, Service-Blueprinting, Methode der kritischen Ereignisse, Methode zur Dringlichkeit der Problemerkennung, FRAP), • Instrumente zur Konkretisierung des Qualitätsbegriffs (wie FMEA, Poka Yoke, Benchmarking, QFD), • Wirkungsanalyse von Qualitätstechniken • Beschwerdemanagement: Einfluss von Beschwerden auf den Erfolg von Organisationen, Determinanten des Beschwerdeverhaltens, Beschwerdemanagement als Prozess, Beschwerdestimulierung und –annahme, Beschwerdebearbeitung/-reaktion, Beschwerdeauswertung • QM-Modelle: ISO, Excellence-Modelle (z.B. EFQM) und KTQ

	<ul style="list-style-type: none"> • Therapeutische Anwendungen und Evidenzbasierte Praxis: Konzept „Excellence in der Physiotherapie“, evidenzbasierte Praxis: Evidenzniveau von Therapieverfahren, EFQM-I und KTQ-Modell und Übertragung in QM-Handbücher, Grundprinzipien und Prozessschritte der evidenzbasierten Praxis, • Dokumentation der Ergebnisse in einem TQM-Handbuch und Stabilisierung der Projekte durch Überführung in Prozess.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit, Übung, E-Learning, Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul qualifiziert für Managementaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene schriftliche Prüfung (Klausur)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16
Turnus des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Arbeitsaufwand	Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden
Dauer des Moduls	13-17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen

Modulbezeichnung	Modul 4: Klinische Forschung I																												
Leistungspunkte	10 LP																												
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Es werden klinische Studien analysiert und aktuelle Forschungsthemen der Physiotherapie am Bewegungsapparat referiert, sowie Praktika in der Anästhesie und am Patienten absolviert. Hierauf bezieht sich Unterricht im Problemorientierten Lernen, der mit diesem Praktika verzahnt ist. In der Messmethodik werden die Ultraschalltopometrie, Verfahren zu Oberflächenvermessung und die Isokinetik vorgestellt. Im wissenschaftlichen Arbeiten werden in Seminarform die Präsentation von Forschungsvorhaben sowie ethische Aspekte der Forschung erarbeitet.</p> <p>Die Studierenden sollen die Anwendung der Biostatistik, EBM und Projektplanung anhand medizinischer Forschungsprojekte aus der Orthopädie und Traumatologie nachvollziehen und kritisch bewerten können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aus klinischen Problemen wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen, und Strategien für deren Beantwortung entwickeln. Sie lernen Prinzipien und Studienprotokolle physiotherapeutischer Forschungsprojekte kennen und werden befähigt, diese kritisch zu bewerten. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Messmethoden zur Sicherung ihres Befundes sowie als Verlauf- und Ergebniskontrolle an Patienten mit Erkrankungen des Bewegungsapparates anzuwenden. Die Studierenden sollen ihre Forschungsprojekte präsentieren können. Sie werden befähigt, Erste Hilfe, Reanimation, Airway-Management und Weaning durchzuführen.</p>																												
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Der Unterricht wird zu gleichen Anteilen in Seminarform (SE) und Praktika (PÜ) angeboten, ein kleiner Teil auch als Vorlesung (VL), siehe Tabelle.																												
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch																												
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine																												
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul vermittelt eine anwendungsbezogene Grundkompetenz für Forschungstätigkeit in der Physiotherapie																												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene mündliche Prüfung (Referat)																												
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16																												
Turnus des Angebots	In der ersten Hälfte des Wintersemesters																												
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenzstudium (Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Prüfungsleistungen) und Heimstudium (Unterrichts- und Prüfungs- Vor- und Nachbereitung) zusammen. Das Präsenzstudium umfasst etwa 120, das Heimstudium mindestens 180 Stunden.</p> <table border="1" data-bbox="486 1585 1321 1848"> <thead> <tr> <th></th> <th>VL</th> <th>SE</th> <th>PÜ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Klin. Studien und EBM</td> <td>14</td> <td>14</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Klinik</td> <td>0</td> <td>14</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Physiotherapie</td> <td>0</td> <td>12</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>Messmethodik</td> <td>2</td> <td>4</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>wiss. Arbeiten</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>16</td> <td>54</td> <td>52</td> </tr> </tbody> </table>		VL	SE	PÜ	Klin. Studien und EBM	14	14	0	Klinik	0	14	12	Physiotherapie	0	12	16	Messmethodik	2	4	24	wiss. Arbeiten	0	10	0		16	54	52
	VL	SE	PÜ																										
Klin. Studien und EBM	14	14	0																										
Klinik	0	14	12																										
Physiotherapie	0	12	16																										
Messmethodik	2	4	24																										
wiss. Arbeiten	0	10	0																										
	16	54	52																										
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen																												

Modulbezeichnung	Modul 5: Klinische Forschung II																												
Leistungspunkte	10 LP																												
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>In den Veranstaltungen zu EBM werden Anwendungsgebiete derselben vorgestellt und diskutiert. Es werden ferner klinische Studien und aktuelle Forschungsthemen der Physiotherapie am Nervensystem analysiert, sowie Praktika am Patienten absolviert. Hierauf bezieht sich Unterricht im Problemorientierten Lernen, der mit diesem Praktika verzahnt ist. In der Messmethodik wird die kinematische Bewegungsanalyse vorgestellt.</p> <p>Die Studierenden sollen die Anwendung der Biostatistik, EBM und Projektplanung anhand medizinischer Forschungsprojekte aus der Neurologie und Neurochirurgie nachvollziehen und kritisch bewerten können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aus klinischen Problemen wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen, und Strategien für deren Beantwortung entwickeln. Sie lernen für diese Bereiche Prinzipien und Studienprotokolle physiotherapeutischer Forschungsprojekte kennen und werden befähigt, diese kritisch zu bewerten. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Messmethoden zur Sicherung ihres Befundes sowie als Verlaufs- und Ergebniskontrolle an Patienten mit Erkrankungen des Nervensystems anzuwenden.</p>																												
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Der Unterricht wird überwiegend in Seminarform (SE) angeboten, etwa ein Drittel machen die Praktika (PÜ) aus. Ein kleiner Teil findet als Vorlesung (VL) statt, siehe Tabelle.																												
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch																												
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine																												
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul erweitert die anwendungsbezogene Kompetenz für Forschungstätigkeit in der Physiotherapie.</i>																												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene schriftliche Prüfung (Klausur)																												
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16																												
Turnus des Angebots	In der Mitte des Sommersemesters																												
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenzstudium (Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Prüfungsleistungen) und Heimstudium (Unterrichts- und Prüfungs- Vor- und Nachbereitung) zusammen. Das Präsenzstudium umfasst etwa 120, das Heimstudium mindestens 180 Stunden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th></th> <th>VL</th> <th>SE</th> <th>PÜ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Klin. Studien</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>EBM</td> <td>0</td> <td>12</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Klinik</td> <td>0</td> <td>12</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Physiotherapie</td> <td>0</td> <td>28</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>Messmethodik</td> <td>0</td> <td>12</td> <td>20</td> </tr> <tr style="border-top: 2px solid black;"> <td></td> <td>6</td> <td>70</td> <td>44</td> </tr> </tbody> </table>		VL	SE	PÜ	Klin. Studien	6	6	0	EBM	0	12	0	Klinik	0	12	0	Physiotherapie	0	28	24	Messmethodik	0	12	20		6	70	44
	VL	SE	PÜ																										
Klin. Studien	6	6	0																										
EBM	0	12	0																										
Klinik	0	12	0																										
Physiotherapie	0	28	24																										
Messmethodik	0	12	20																										
	6	70	44																										
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen																												

Modulbezeichnung	Modul 6: Sozialforschung
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Vertiefung der Methoden empirischer Sozialforschung. Es qualifiziert insbesondere im Hinblick auf Selbst-/Lernkompetenz der Reflexion der Aussagekraft wissenschaftlicher Forschungsmethoden sowie auf die Methodenkompetenz zur Erarbeitung Hypothesen überprüfender und generierender Forschungsdesigns. Das Modul vermittelt Methoden und Techniken der quantitativen wie qualitativen Sozialforschung und der sozialwissenschaftlichen Datenauswertung zur Bearbeitung, Planung, Durchführung des Managements und der Evaluation physiotherapeutischer Fragestellungen anhand von Fallbeispielen. Hierfür sind Fachkompetenzen hinsichtlich der Denk- und Arbeitsweisen sowohl quantitativer wie qualitativer Forschungsmethoden und -strategien erforderlich. Ebenso werden Kenntnisse der Datenerhebung, der Datenanalyse und Datenauswertung sowie der Anwendung statistischer Verfahren vermittelt.</p> <p><i>Inhalte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheorie: Entwicklung des Positivismus bis zum Kritischen Rationalismus, Konstruktivismus, Kritische Theorie der Gesellschaft; Ansätze zur Wissenschaftsgeschichtsschreibung, Hermeneutik und das Interpretative Paradigma; Wissenschaftstheorie und Forschung • Forschungsprozess und Forschungsansätze; Forschungsdesign und Untersuchungsformen; Planung und Durchführung einer empirischen Untersuchung, Laborforschung und Feldforschung; Forschungsethik • Theorien und Gesetze in der quantitativen Sozialforschung; Operationalisierung und Messung • Qualitativer Forschungsprozess und qualitative Forschungsansätze; Grounded Theory, Ethnografie, Phänomenologie • Datenerhebung, -analyse und -auswertung der quantitativen und qualitativen Sozialforschung: standardisierte und nicht-standardisierte mündliche und schriftliche Befragung, Beobachtung, Dokumenten-/Inhaltsanalyse, Gesprächsanalyse, Aktionsforschung, Fallstudien, Surveys, deskriptive und analytische/schließende Verfahren der Datenauswertung / Statistik • Zentrale Anwendungsfelder: Grundlagen klinisch-medizinischer Forschung, Grundlagen der Evaluationsforschung
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul wird als Seminar durchgeführt.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul erweitert die anwendungsbezogene Kompetenz für Forschungstätigkeit in der Physiotherapie.</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene mündliche Prüfung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16
Turnus des Angebots	Im 1. und 2. Semester
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenzstudium (Seminaren, Praktika und Prüfungsleistungen) und Heimstudium (Vor- und Nachbereitung von Unterricht und Prüfung) zusammen: Das Präsenzstudium umfasst etwa 120, das Heimstudium mindestens 180 Stunden.
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen

Modulbezeichnung	Modul 7: Angewandte Forschung I			
Leistungspunkte	10 LP			
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Es wird selbständig, jedoch unter Anleitung eines erfahrenen Anwenders oder einer erfahrenen Anwenderin der betreffenden Methode mit dem Verfahren gearbeitet. Dabei sollen Teilaufgaben im Rahmen der Messroutine oder laufender Forschungsprojekte übernommen werden oder Messungen/Datenerhebungen an gesunden Probanden oder Probandinnen durchgeführt werden.</p> <p>Die Studierenden sollen Kenntnisse und Fähigkeiten mindestens einer Erhebungsmethode zur Beantwortung einer Fragestellung mit biopsychosozialen Parametern im Rahmen der Physiotherapie erlangen bzw. bereits vorhandene vertiefen. Sie sollen lernen, sich in die Anwendung von Messmethoden einzuarbeiten, typische Probleme bei der Datenerhebung zu erkennen und diese zu beheben. Ferner sollen sie einen Überblick über publizierte Forschungsprojekte, die mit Hilfe der betreffenden Methode durchgeführt wurden oder die die Methode selbst zum Gegenstand hatten, erhalten.</p>			
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul wird überwiegend als Praktikum (PÜ) durchgeführt. Das Praktikum wird durch Seminare (SE) begleitet, die etwa ein Zehntel der Zeit einnehmen.			
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur belegt werden, wenn die Klausuren der Module Evaluation I und II bestanden und das Modul Klinische Forschung I belegt wurde.			
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul qualifiziert für Forschungstätigkeit. Es dient zur Auswahl der geeigneten Messinstrumente für die Durchführung der Masterarbeit.</i>			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene schriftliche Prüfung (Hausarbeit)			
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16			
Turnus des Angebots	In der zweiten Hälfte des Wintersemesters			
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenzstudium (Seminaren und Praktika und Prüfungsleistungen) und Heimstudium (Vor- und Nachbereitung von Unterricht und Prüfung) zusammen: Das Präsenzstudium umfasst etwa 120, das Heimstudium mindestens 180 Stunden.			
		VL	SE	PÜ
	Messen und evaluieren	0	12	108
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen			

Modulbezeichnung	Modul 8: Angewandte Forschung II
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen eine Methode aus der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung zur Beantwortung einer gesundheitswissenschaftlichen oder klinischen Fragestellung anwenden, die für die Physiotherapie von Relevanz ist. Das gewählte Thema des Wahlpflichtmoduls II sollte Inhalte vertiefen, die in den curricularen Inhalten des Bachelor- und Masterstudiums an der Hochschule Fulda gelehrt wurden. Ferner sollen sich die Studierenden einen Überblick über publizierte Forschungsergebnisse, die mit Hilfe der betreffenden Methode durchgeführt wurden oder die die Methode selbst zum Gegenstand hatten, verschaffen. Die Fragestellung kann Gegenstand der Masterarbeit sein.</p> <p><i>Inhalte:</i> Optional können Fragestellungen aus folgenden Themengebieten gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitswissenschaften, Public Health • Versorgungsforschung • Qualitätssicherung und –management • Psychosoziale Grundlagen (Psychologie, Pädagogik) • Mental Health, Psychosomatik • Sporttherapie
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul wird als Seminar und Projekt durchgeführt.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur belegt werden, wenn das Modul Sozialforschung belegt wurde. Die Studierenden müssen im Masterstudiengang Physiotherapie an der Philipps- Universität Marburg immatrikuliert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul qualifiziert für Forschungstätigkeit. Es kann zur Entwicklung eines Forschungsdesigns, Auswahl einer geeigneten Forschungsmethode für die Durchführung der Masterarbeit dienen.</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16
Turnus des Angebots	In der ersten Hälfte des 3. Semesters (im Sommersemester).
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenzstudium (Seminaren, Praktika und Prüfungsleistungen) und Heimstudium (Vor- und Nachbereitung von Unterricht und Prüfung) zusammen: Das Präsenzstudium umfasst etwa 120, das Heimstudium mindestens 180 Stunden.
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen

Modulbezeichnung	Modul 9: Angewandte Forschung III										
Leistungspunkte	10 LP										
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Es wird selbständig, jedoch unter Anleitung des Betreuers oder der Betreuerin der Masterarbeit mit einem Verfahren gearbeitet. Dabei werden Versuche durchgeführt, um eine Standardisierung zu entwickeln und die Stichprobengröße für ein Forschungsprojekt zu ermitteln. Sofern erforderlich, werden die Gütekriterien für die durchzuführenden Tests geprüft.</p> <p>Die Studierenden sollen die im Rahmen des ersten Wahlpflichtfaches erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der ausgewählten Mess- oder Erhebungsmethode vertiefen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Datenerhebung eines Forschungsprojektes in Bezug auf die Erfüllung aller Formalia und die praktische Durchführung vorzubereiten.</p>										
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul wird überwiegend als Praktikum (PÜ) durchgeführt. Das Praktikum wird durch Seminare (SE) begleitet, die etwa ein Zehntel der Zeit einnehmen.										
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch										
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Das Modul kann nur belegt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfungsleistungen des Moduls Klinische Forschung I erfolgreich erbracht wurden und 2. das Modul Klinische Forschung II sowie das Wahlpflichtfach Angewandte Forschung I oder II belegt wurde. 										
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul qualifiziert für Forschungstätigkeit. Es schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Datenerhebung für die Masterarbeit mit Ausgabe des Themas beginnen kann.</i>										
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene mündliche Prüfung (Referat)										
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16										
Turnus des Angebots	Am Ende des Sommersemesters wird Modul 9 sowohl in Marburg als auch in Fulda angeboten										
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenzstudium (Seminaren und Praktika und Prüfungsleistungen) und Heimstudium (Vor- und Nachbereitung von Unterricht und Prüfung) zusammen: Das Präsenzstudium umfasst etwa 120, das Heimstudium mindestens 180 Stunden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th></th> <th>VL</th> <th>SE</th> <th>PÜ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Messen und evaluieren</td> <td>0</td> <td>12</td> <td>108</td> </tr> </tbody> </table>				VL	SE	PÜ	Messen und evaluieren	0	12	108
	VL	SE	PÜ								
Messen und evaluieren	0	12	108								
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen										

Modulbezeichnung	Modul 10: Masterarbeit										
Leistungspunkte	30 LP										
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden führen selbständig ein für die Physiotherapie relevantes Forschungsprojekt durch. Hierzu verwenden sie ein eigenes Studienprotokoll, bei klinischen Studien wird zudem ein Antrag bei der Ethik-Kommission gestellt. Die Datenerhebung erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Hochschule Fulda, der Philipps-Universität Marburg oder bei einer mit diesen Hochschulen kooperierenden Einrichtung. Dann werten die Kandidaten oder Kandidatinnen ihre Erhebung aus und legen ihre Arbeit schriftlich nieder.</p> <p>Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden befähigt, eigenständig Forschungsprojekte durchzuführen.</p>										
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltung wird als betreutes Eigenstudium durchgeführt.										
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch										
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiches Ablegen aller Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters										
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Das Modul qualifiziert für Forschungstätigkeit.</i>										
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss der Masterarbeit gemäss § 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Studiengang Physiotherapie/Physiotherapy des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda										
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16										
Turnus des Angebots	Zu Beginn des 4. Semesters auf Antrag										
Arbeitsaufwand	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th></th> <th>VL</th> <th>SE</th> <th>PÜ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Messen und evaluieren</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">12</td> <td style="text-align: center;">108</td> </tr> </tbody> </table>				VL	SE	PÜ	Messen und evaluieren	0	12	108
	VL	SE	PÜ								
Messen und evaluieren	0	12	108								
Dauer des Moduls	13 –17 Unterrichtstage während dreier Kalenderwochen										

Anlage 3: Prüfungsplan

Die Modulprüfungen finden jeweils im nächst folgenden 3-Wochenblock statt (Ausnahme Prüfung Modul 9).

Modul	Modulbezeichnung	Zeitpunkt der Prüfung	Art der Prüfung	ECTS	Typ	Inhalt	Dauer, Bearbeitungszeit
1	Evaluation I	im 1. Sem.	schriftlich	10	Klausur (100 MC-Fragen)	Themen des Moduls	150 min (90 sec/Frage)
2	Evaluation II	im 2. Sem.	schriftlich	10	Klausur (100 MC-Fragen)	Themen des Moduls	150 min (90 sec/Frage)
3	Qualitätsmanagement/ Versorgungsforschung	im 3. Sem.	schriftlich	10	Klausur	Themen des Moduls	150 min
4	Klinische Forschung I	im 2. Sem.	mündlich	10	Referat	Literaturbewertung	30 min, (davon 10 min. Vortrag)
5	Klinische Forschung II	im 3. Sem.	schriftlich	10	Klausur (100 MC-Fragen)	Themen des Moduls	150 min (90 sec/Frage)
6	Sozialforschung	im 3. Sem.	mündlich	10	Mündliche Prüfung	Themen des Moduls	30-45 min.
7	Angewandte Forschung I	im 2. Sem.	schriftlich	10	Hausarbeit	Literatur-Review	6 Wochen
8	Angewandte Forschung II	im 3. Sem.	schriftlich	10	Hausarbeit	Studienprotokoll, Ethikantrag	6 Wochen
9	Angewandte Forschung III	im 3. Sem.	mündlich	10	Referat	Masterarbeit	30 min (davon 10 min. Vortrag)
10	Masterarbeit	im 4. Sem.	schriftlich	30	Abschlussarbeit	Forschungsprojekt	6 Monate



Philipps-Universität
Marburg
Fachbereich Medizin



Hochschule Fulda
University of Applied Sciences
Fachbereich Pflege & Gesundheit

ZEUGNIS

über die Masterprüfung
im Studiengang Physiotherapie

«Anrede» «Vorname» «Nachname»

geboren am «GebDatum» in «GebOrt»

hat an der Philipps-Universität Marburg im Fachbereich Medizin die
Masterprüfung im Studiengang Physiotherapie, der zusammen mit
dem Fachbereich Pflege & Gesundheit der Hochschule Fulda
durchgeführt wird, gemäß der gemeinsamen Studien- und
Prüfungsordnung in der Fassung vom 2006 bestanden und
dabei

die Gesamtnote «Gesamt_Wort» («Gesamt_Zahl») erhalten

Die Masterarbeit mit dem Thema:
«These»

wurde mit der Note «MA_Zahl» («MA_Wort») bewertet

Prof. Dr. M. Max

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Physiotherapie (Master)
Fachbereich Medizin
Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. M. Elzer

Mitglied des Prüfungsausschusses
Physiotherapie (Master)
Fachbereich Pflege & Gesundheit
Hochschule Fulda

Seite 2
des Zeugnisses über die Masterprüfung im Studiengang Physiotherapie für

«Nachname», «Vorname»

Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 16 Abs. 5 der *Allgemeinen Bestimmungen* aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Dabei werden den Modulen 1-9 jeweils 10 Leistungspunkte mit einem Gewichtungsfaktor von 0,083 und der Master-Arbeit 30 Leistungspunkte mit einem Gewichtungsfaktor von 0,25 zugeordnet.

Modulbezeichnung	Typ ¹	Leistungspunkte ²
Evaluation I	P	10
Evaluation II	P	10
Qualitätsmanagement/Versorgungsforschung	P	10
Klinische Forschung I	P	10
Klinische Forschung II	P	10
Sozialforschung	P	10
Angewandte Forschung I	WP	10
Angewandte Forschung II	WP	10
Angewandte Forschung III	WP	10
Masterarbeit	P	30

1: P = Pflichtveranstaltung, W = Wahlpflichtveranstaltung

2: Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / European Credit Transfer System (ECTS)*.

2: Bewertungssystem:

Note	Definition	Bewertungspunkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9, 8, 7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

English translation of the Master's certificate originally issued in German language and attached to this translation:



Philipps-Universität Marburg
(University of Marburg)
Faculty of Medicine



Hochschule Fulda
University of Applied Sciences
Faculty of Nursing and Health

This is to certify that

Anrede
Name, Vorname

date of birth: Datum place of birth: Ort

having duly completed the programme of studies in

Physiotherapy

in the Faculty of Medicine at the University of Marburg and in the faculty of Nursing and Health Sciences at the University of Fulda and the examination leading to the degree of

Master of Science

in accordance with the course and examination regulations first published on2006 is deemed to have passed the examination and was awarded the overall grade:

«Gesamt_Wort» («Gesamt_Zahl»)

The Master's thesis on
«Titel»
was awarded the grade
«Gesamt_Wort» («Gesamt_Zahl»)

The programme of studies included the modules listed on the reverse. This list is an integral part of the certificate.

Done at Marburg this **Datum**

Prof. Dr. M. Max

Prof. Dr. E. Elzer

Chair of examination board
Physiotherapy

Member of examination board
Physiotherapy

Faculty of Medicine
University of Marburg

Faculty of Nursing and Health
Sciences, University of Fulda

Grading system: see reverse

Reverse of Master´s certificate issued for
Name, Vorname
Programme of studies: Physiotherapy

Title of module	Type ¹	Credits ²
Evaluation I	c	10
Evaluation II	c	10
Qualitätsmanagement/Versorgungsforschung	c	10
Klinische Forschung I	c	10
Klinische Forschung II	c	10
Sozialforschung	c	10
Angewandte Forschung I	e	10
Angewandte Forschung II	e	10
Angewandte Forschung III	e	10
Masterarbeit	c	30

1: c = compulsory, e = elective

2: According to the European Credit Transfer System (ECTS) one credit point is equivalent to an average student's work load of 30 hours.

2 Grading system

Grade	Definition	Grade Points
Very good (1)	above the average standard but with some errors	15, 14, 13
Good (2)	generally sound work with a number of notable errors	12, 11, 10
Satisfactory (3)	fair but with significant shortcomings	9, 8, 7
Sufficient (4)	performance meets the minimum criteria	6, 5
Fail (5)	does not meet minimum criteria	4, 3, 2, 1

This translation is issued by Philipps-Universität Marburg (University of Marburg). It is not a degree certificate in its own right and is only valid with the attached original document

Philipps-Universität Marburg

Urkunde

Herrn

Vorname, Name

geboren am TT.MM.JJJJ in Ort

wird auf Grund der bestandenen Masterprüfung
im Studiengang Physiotherapie, der gemeinsam mit dem
Fachbereich Pflege & Gesundheit der Hochschule Fulda
durchgeführt wird, den akademischen Grad

Master of Science
(M.Sc.)

verliehen.

Marburg, den Datum

Uni-Siegel

Prof. Dr. B. Maisch
Dekan
des Fachbereichs Medizin
Philipps-Universität
Marburg

Prof. Dr. M. Max
Vorsitzender des Prüfungs-
ausschusses Physiotherapie
Fachbereich Medizin
Philipps-Universität
Marburg

Prof. Dr. K. Stegmüller
Dekan
des Fachbereichs Pflege und
Gesundheit
Hochschule Fulda

English translation of the Master´s certificate originally issued in German language and attached to this translation:

Philipps-Universität Marburg (University of Marburg)

Degree Certificate

Anrede

Vorname Name

Date of birth Datum

Place of birth Ort

is hereby awarded the degree of

Master of Science

having duly passed the examination for the said degree in

Physiotherapy

which is a cooperative programme of the Medical Faculty of Marburg University and the Faculty for Nursing and Health Sciences at Fulda University of Applied Sciences
Done at Marburg, **Datum**

Prof. Dr. B. Maisch
Dean
Faculty of Medicine
University of Marburg

Prof. Dr. M. Max
Chair of the Examination
Board
Faculty of Medicine
University of Marburg

Prof. Dr. K. Stegmüller
Dean
Faculty for nursing and
health sciences
Fulda University of Applied
Sciences

This translation is issued by Philipps-Universität Marburg (University of Marburg). It is not a degree certificate in its own right and only valid with the attached original document

Administrative Officer

Anlage 6: Diploma Supplement

University of Marburg
Faculty of Medicine



Fulda University of Applied Sciences
Faculty of Nursing and Health Sciences

Diploma Supplement

The Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualities (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of Qualification

- 1.1 Family Name:
- 1.2 First Name:
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:
- 1.4 Student ID Number or Code:

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification
Master of Science (M.Sc.)
- 2.2 Main Field(s) of Study
Physiotherapy
- 2.3 Institution Awarding the Qualification
Philipps-Universität Marburg (University of Marburg)
Faculty of Medicine
35033 Marburg
Germany
and
Fulda University of Applied Sciences
Faculty of Nursing and Health Sciences
36039 Fulda
Germany
- 2.4 Status (Type / Control)
University / State Institution
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.5 Institution Administering Studies
[same]
Status (Type / Control)
[same]
- 2.6 Language(s) of Instruction/Examination
German

3. Level of Qualification

3.1 Level

Second degree, single subject, with thesis

3.2 Official Length of Program

2 years

3.3 Access Requirements

Bachelor of Science in Physiotherapy: 180 ECTS including at least three thirds of biomedical science and physiotherapy

4. Contents and results gained

4.1 Mode of Study

Full-Time or part time, while working part-time

4.2 Programme Requirements

The program should enable the graduate to plan, to perform and to evaluate research in physiotherapy. The assumed knowledge will enable the graduate to develop new evidence-based concepts in physiotherapy and to promote existing programmes.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Prüfungszeugnis) as well as Attachment 1a) "Contents of the curriculum in the Master Programme according to the examination guidelines", for subjects evaluated through written and oral examinations and topic of thesis, including evaluations.

Condensed Table:

ECTS

Module 1: Evaluation I	10
Module 2: Evaluation II	10
Module 3: Qualitätsmanagement/Versorgungsforschung	10
Module 4: Klinische Forschung I	10
Module 5: Klinische Forschung II	10
Module 6: Sozialforschung	10
Module 7: Angewandte Forschung I	10
Module 8: Angewandte Forschung II	10
Module 9: Angewandte Forschung III	10
Module 10: Masterarbeit	30
Total	120

4.4 Grading Scheme

See examination regulations (Prüfungsordnung) attachment 8.6

4.5 Overall Classification

Based on modul exams and ongoing evaluation procedures within the course work for credit award.

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

Basically qualifies for admission to post-graduate doctoral programs

5.2 Professional Status

The holders of the degree Master of Science in Physiotherapy are entitled to practice in the field of Physiotherapy, scientifically reflecting their practice while working in Health Care Institutions and qualified for physical therapy research.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

The Master program in Physiotherapy was accredited by the "Zentrale Evaluierungsagentur (ZEVA)" in Hannover in 2002

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.uni-marburg.de>
<http://www.hs-fulda.de>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Urkunde
- Master-Zeugnis

Certification Date:

Seal

Prof. Dr. Martin Max
Head of Examination Board PT
Faculty of Medicine
Philipps-University Marburg

Prof. Dr. Matthias Elzer
Head of Bachelor Program
Faculty of Nursing and Health Sciences
Fulda University of Applied Sciences

8.Attachment Module 1:

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

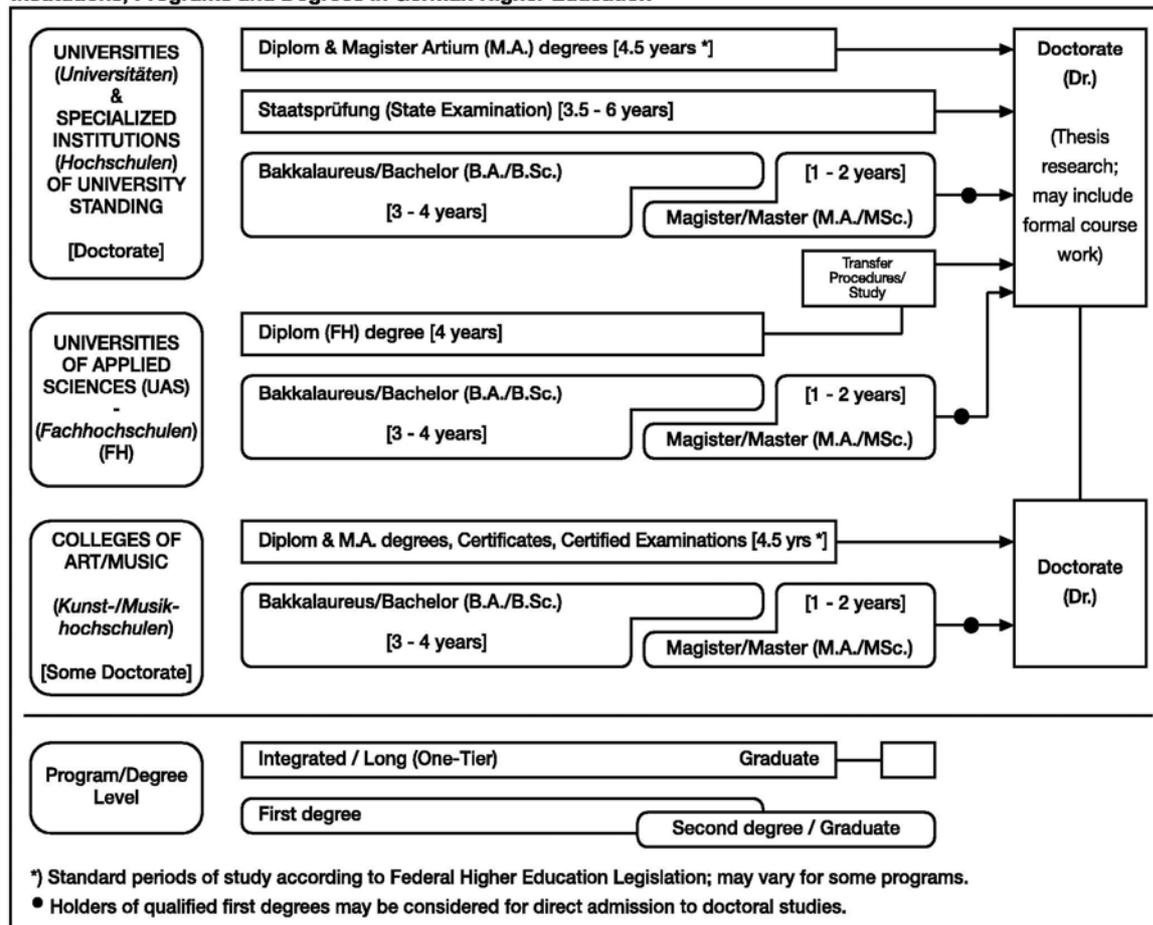
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

back page

(1) Course unit code: **Refer to the ECTS information package**

(2) Duration of course unit:

Y = 1 full academic year

1S = 1 semester 2

1T = 1 term/trimester

S = 2 semesters

2T = 2 terms/trimesters

(3) Description of the institutional grading system:

Grade	Definition	Grade Points
Very good (1)	above the average standard but with some errors	15, 14, 13
Good (2)	generally sound work with a number of notable errors	12, 11, 10
Satisfactory (3)	fair but with significant shortcomings	9, 8, 7
Sufficient (4)	performance meets the minimum criteria	6, 5,
Fail (5)	does not meet minimum criteria	4, 3, 2, 1

(4) ECTS grading scale:

ECTS grade	% of the successful students normally achieving the grade
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

(5) ECTS credits:

1 full academic year = 60 credits

1 semester = 30 credits

1 term/trimester = 20 credits